

Hygienekonzept des Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR für die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Mainzer Friedhöfen

Auf Grundlage der 14. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) vom 14.12.2020 wird nachfolgendes Konzept zur Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Mainzer Friedhöfen durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR festgelegt:

1. Einhaltung des Abstandsgebotes

Grundsätzlich ist beim Aufenthalt auf den Mainzer Friedhöfen anlässlich von Trauerfeiern und Beisetzungen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen als denen des eigenen Hausstandes einzuhalten.

An Zusammenkünften anlässlich Bestattungen dürfen abweichend zu § 2 Abs. 5 als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

- 1. Die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,*
- 2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad [Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister] verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, und*
- 3. Personen eines weiteren Hausstandes.*

Unbeschadet dessen, sind die Personenbegrenzungen für die Trauerhallen gemäß Punkt 4. dieses Hygienekonzeptes zu beachten.

Im Bereich vor den Trauerhallen wird der Mindestabstand mittels Abstandsmarkierungen gekennzeichnet.

In den Trauerhallen wird das Abstandsgebot sowie die Personenbegrenzung durch eine reduzierte Anzahl an Sitzplätzen und das Aufstellen der Stühle im entsprechenden Abstand gewährleistet.

Beim Betreten und Verlassen der Trauerhallen ist in besonderem Maße darauf zu achten, Personenansammlungen zu vermeiden.

Personen, welche sich aufgrund der Personenbegrenzung gemäß Punkt 4. nicht in der Trauerhalle aufhalten dürfen, aber zum unter Punkt 1. genannten Teilnehmerkreis gehören, wohnen der Trauerfeier vor der Trauerhalle bei, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies unter Wahrung des Abstandsgebotes zulassen.

2. Organisation der Durchführung

Jeder Teilnehmer einer Trauerfeier und/oder Beisetzung hat seine Kontaktdaten vor der Teilnahme beim jeweils zuständigen Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebs (Friedhofswärter) auf dem vorgefertigten Kontaktformular anzugeben. Das Formular steht unter <https://www.mainz.de/microsite/wb/unternehmen/coronavirus-massnahmen.php> zum Download zur Verfügung. Das Mitbringen des ausgefüllten Kontaktformulars wird zur Erleichterung des Ablaufes bevorzugt.

Der Wirtschaftsbetrieb bewahrt die Kontaktdaten gemäß der Vorgaben der CoBeLVO in der jeweils gültigen Fassung für die Dauer eines Monats auf und gibt diese bei Aufforderung an das Gesundheitsamt weiter.

Für Trauergäste, die ihr Kontakterfassungsblatt nicht dabei haben, besteht die Möglichkeit, diese im Bereich vor der Trauerhalle anzugeben. Personen welche ihre Kontaktdaten nicht angeben, wird die Teilnahme an der Trauerfeier/Beisetzung nicht gestattet.

Beisetzungen ohne vorherige Trauerfeiern werden grundsätzlich vom Vorplatz der Trauerhalle aus beschriftet.

An den Trauerhallen wird auf das Hygienekonzept, insbesondere auf die persönlichen Hygienemaßnahmen durch Aushang hingewiesen.

Im Anschluss an jede Trauerfeier werden die Trauerhallen für mindestens 30 Minuten gelüftet.

Die Urne bzw. der Sarg, wird unmittelbar beigesetzt. Das Personal des Wirtschaftsbetriebs entfernt sich direkt von der Grabstätte. Im Anschluss besteht für Geistliche und/oder Trauerredner die Möglichkeit einen Segen bzw. eine Trauerrede zu sprechen.

Angehörigen oder engen Freunden des Verstorbenen wird das Tragen der Urne zum Grabe gestattet, wenn dies gewünscht wird. Der Träger der Urne hat sich unmittelbar zuvor die Hände zu desinfizieren.

Schaufeln für den Erdwurf am Grab werden nicht zur Verfügung gestellt.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist die Teilnahme an der Trauerfeier und der Beisetzung nicht gestattet.

Alle Personen müssen sich beim Betreten der Trauerhalle die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel werden im Bereich der Anmeldung/Kontakterfassung zur Verfügung gestellt.

Auf die Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen wird durch Beschilderung hingewiesen.

Während der gesamten Trauerfeier/Beisetzung gilt die Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 der 14. CoBeLVO sowohl in der Trauerhalle, auf dem Vorplatz als auch beim Gang zum Grab.

Im unmittelbaren Kontakt zwischen Mitarbeitern und Trauergästen, insbesondere im Bereich und während der Kontakterfassung ist von Mitarbeitern und Trauergästen ebenfalls eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Zur Wahrung der Maßgaben des § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 7 CoBeLVO werden folgende maximalen Personenzahlen für die Mainzer Trauerhallen und die Räume des Krematoriums festgelegt:

Friedhof	Maximale Personenanzahl in der Trauerhalle
Bezirksfriedhof West	15
Bretzenheim	6
Drais	5
Ebersheim	11
Finthen	13
Hechtsheim	10
Weisenau	11
Laubenheim	8
Mombach	30
Hauptfriedhof	20
Hauptfriedhof (altes Krematorium)	9
Gonsenheim	15
Marienborn	5
Raum der Stille (Krematorium)	2
Raum der Begegnung (Krematorium)	6

Auch bei Trauerfeiern, die auf dem Vorplatz einer Trauerhalle stattfinden, gilt die Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 CoBeLVO.

5. Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen

Den Anweisungen der Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebs sind im Sinne dieses Hygienekonzeptes und der CoBeLVO in der jeweils gültigen Fassung Folge zu leisten.

Personen, welche zur Einhaltung des Hygienekonzeptes nicht bereit sind, wird die Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.

Dieses Hygienekonzept ist ab dem 17.12.2020 gültig.

Sebastian Trüb

-Abteilungsleitung Friedhofs- und Bestattungswesen-